

Souveränität als sozialer Status: Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit

von André Krischer (Münster), erscheint in: Jan-Paul Niederkorn/Ralf Kauz/Giorio Rota (Hrsg.), *Diplomatische Praxis und Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen*, Wien 2007

In fünf Punkten werde ich in diesem Beitrag versuchen, einige Beobachtungen und Thesen über den Zusammenhang von Zeremoniell und Diplomatie, m.a.W. den Zusammenhang von symbolischer Interaktion und frühneuzeitlicher Politik vorzustellen. Dabei werde ich idealtypisch vorgehen, was natürlich zur Folge hat, daß meine Thesen nicht auf jeden Einzelfall zutreffen, generell aber doch die Grundlinien des Phänomens „diplomatisches Zeremoniell“ in der Vormoderne erfassen können. Der Beitrag gliedert sich wie folgt: 1. Zeremoniell als symbolische Kommunikation; 2. Diplomatisches Zeremoniell in der ständischen Gesellschaft; 3. Die Signifikanz diplomatischer Rangstufen; 4. Pluralität und Krise des traditionellen diplomatischen Zeremoniells; 5. Gesandtschaftsberichte.

1. Zeremoniell als symbolische Kommunikation

Der renommierte Zeremonialwissenschaftler Julius Bernhard von Rohr stellte 1733 fest, dass man nach dem Westfälischen Frieden *in unserm Teutschland angefangen hat [...] sich mehr um das Ceremoniel zu bekümmern*¹. Daher sei es nicht verwunderlich, dass sich *heute zu Tage [...] die berühmtesten Regenten die Beobachtung des Ceremoniels so sorgfältig angelegen sein lassen und gar so scrupuleux darinnen sind*, so dass z.B. die *Ceremonien*, mit denen große Herren Gesandten begegneten, *ein nothwendig Stück der Ambassaden* ausmachten².

Diese Feststellung über den *nothwendigen* Zusammenhang von Zeremoniell und Diplomatie galt allerdings nicht nur für das Alte Reich³: Überall in Europa⁴ und – das zeigen die Beiträge

¹ Julius Bernhard von ROHR, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Grossen Herren (...). (Berlin ²1733, ND Weinheim 1990, hg. und kommentiert von Monika Schlechte), 387. Vgl. auch DERS., Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen (...). (Berlin 1728, ND Weinheim 1990, hg. und kommentiert von Gotthard Frühsorge), vgl. dazu jetzt Miloš VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius Commune, Sonderheft 106, Frankfurt a.M. 1998) 80ff.

² Vgl. ROHR, Grosse Herren (wie Anm. 1) 387.

³ Vgl. dazu Heinz DUCHHARDT, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 4, München 1990).

⁴ Die Literatur ist mittlerweile nur noch schwer überschaubar. Vgl. zu den frühneuzeitlichen Zwischenmächtebeziehungen Lucien BÉLY, *Les relations internationales en Europe XVII^e–XVIII^e siècles* (Paris ³2001); Jeremy BLACK, *British diplomats and diplomacy 1688–1800* (Exeter 2001); William ROOSEN, *The Age of Louis XIV. The rise of modern diplomacy* (Cambridge Mass. 1976); Heinz DUCHHARDT, *Balance of power and Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785* (Handbuch der Geschichte der internationalen

dies Bandes – darüber hinaus, im russischen Zarenreich, im Osmanischen Reich, selbst in Persien und den fernöstlichen Monarchien, konnte man sich keine diplomatische Mission ohne zeremonielle Repräsentation vorstellen – und zwar in zweifacher Hinsicht: Sowohl in der Praxis als auch in den Gesandtschaftsberichten stand das Zeremoniell nicht selten im Zentrum der Aufmerksamkeit. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund vormoderner Kommunikationsbedingungen nicht weiter verwunderlich.

Symbolisches Handeln war nämlich keineswegs eine merkwürdige Charaktereigenschaft vormoderner Menschen. Ein barocker Diplomat wird wohl keine größere persönliche Affinität zum Zeremoniell gehabt haben als sein moderner Nachfolger. Die Allgegenwart von Symbolen im politischen Handeln resultierte vielmehr aus dem Umstand, dass dies in der Vormoderne in aller Regel von Angesicht zu Angesicht stattfand – als Interaktion unter Anwesenden also⁵. Dies ist allerdings eine Situation, in der man bekanntlich „nicht nicht kommunizieren“ kann. Nun gilt, dass jegliches Verhalten unter Anwesenden Mitteilungscharakter besitzt, so dass auch und gerade die Verweigerung von Kommunikation nicht verhindern kann, als solche mitgeteilt und bei anderen als Information bewertet zu werden⁶. Interaktion unter Anwesenden beschränkt sich zudem nie auf bestimmte diskursive Aussagen über Sachverhalte, sondern bildet zugleich einen Rahmen, in dem die Beziehungen der Akteure untereinander ausgehandelt werden – und zwar mit den Mitteln symbolischer Kommunikation, bewusst oder unbewusst. Diese Beziehungen sind Modi wechselseitiger, positiver wie negativer sozialer Schätzung und Würdigung, so dass in Interaktionen immer auch über sozialen Status, Identität oder Rollenverteilungen verhandelt wird. Allerdings ist symbolische Kommunikation in Interaktionen prinzipiell zunächst einmal diffus und vieldeutig. Die Beziehungen, die durch Interaktionen unter Anwesenden symbolisch gestiftet werden, sind tendenziell anfällig für Missverständnisse. Apriori kann eine Geste eindeutig weder als Wert- noch als Geringschätzung interpretiert werden⁷. Wenn in Gesellschaften

Beziehungen 4, Paderborn u.a. 1997); Christian WIELAND, Diplomaten als Spiegel ihrer Herren? Römische und florentinische Diplomatie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: ZHF 31 (2004), 359–379.

⁵ Diese Perspektive betont vor allem Rudolf SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: DERS. (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Konstanz 2004), 9–60, unter Berufung auf sozialwissenschaftliche Ansätze.

⁶ Dies brachte bekanntlich Paul Watzlawick auf die Formel, dass man unter Anwesenden nicht nicht kommunizieren kann. Vgl. Paul WATZLAWICK, Janet H. BEAVIN, Don D. JACKSON, Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen. Paradoxien (Bern 10. Aufl. 2000). Zur Anwendung dies Konzepts vgl. Manfred BEETZ, Soziale Kontaktaufnahme. Ein Kapitel aus der Rhetorik des Alltags in der frühen Neuzeit, in: Rhetorik. Ein internationales Jahrbuch 10 (1991), 30–44.

⁷ Vgl. Jan BREMMER, Herman ROODENBURG (Hgg.), A Cultural History of Gesture. From Antiquity to the Present Day (Cambridge 1991).

jedoch der sozialen Wertschätzung eine fundamentale Bedeutung zugewiesen wird, auf der alle anderen Privilegierungen (in Politik, Recht und Wirtschaft) erst aufbauen – und dies war nach Max Weber in den vormodernen ständischen Gesellschaften der Fall –, dann musste das diffuse Feld symbolischer Kommunikation unbedingt strukturiert werden, indem man bestimmte Gesten und Handlungen als signifikant markierte und als Zeremoniell explizierte und normierte. In Europa existierte spätestens nach dem Westfälischen Friedenskongress eine gemeinsame zeremonielle Sprache⁸, die zum einen durch voluminöse gedruckte Kompendien systematisch wie exemplarisch aufgearbeitet wurde⁹, denkt man etwa an Lünigs *Theatrum Ceremoniale* oder Godefroys *Ceremonial de France*¹⁰, John Finets *Notebooks* und vor allem an die umfangreichen vatikanischen Gesandtenempfangsbücher¹¹. Zum anderen trugen die erheblich formalisierten Berichte der Diplomaten selbst zu verbreiteten Kenntnissen über die zeremoniellen Regeln in Europa bei¹². Missverständnisse gab es daher nicht selten im europäisch-osmanischen Gesandtschaftsverkehr, wo man nicht die gleichen zeremoniellen Vokabeln teilte¹³. Allerdings kam es in diesem Zusammenhang zu einem Assimilationsprozess, der – spätestens seit dem 19. Jahrhundert – bis heute die Dominanz des „westfälischen“ Modells zeremonieller Interaktion als einem Modus wechselseitiger Ehrenbezeugungen zur Folge hatte.

⁸ Die sogar eigens dort erlernt werden konnte, wie die Berichte des Basler Bürgermeisters Rudolf Wettstein zeigen. Vgl. dazu André KRISCHER, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit* (Darmstadt 2006), 157ff. Zur Bedeutung des westfälischen Friedens für Völkerrecht und diplomatische Praxis vgl. Fritz DICKMANN, *Der Westfälische Frieden* (Münster 1998); Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte* (Historische Zeitschrift, Beihefte N.F. 26, München 1998); Lucien BÉLY (Hg.), *L'Europe des traités de Westphalie. Esprit de la diplomatie et diplomatie de l'esprit* (Paris 2000).

⁹ Die vielen fremden Gesandten, die seit 1645 in Münster und Osnabrück zusammengekommen waren, *gaben denen Deutschen Fürsten Gelegenheit, ihre Rechte in einem und den anderen Stücken besser zu erkennen zu lernen, und von denen Ausländern bey denen Ceremoniel=Puncten manches, das ihnen nicht bekannt gewesen, oder darauf sie doch nicht so acht gegeben hatten, zu lernen*. Vgl. ZEDLER, Art: Staats=Ceremoniel, Bd.39, 641–647, hier 646.

¹⁰ Théodore GODEFROY, *Le ceremonial de France. Ou description des cérémonies, rangs, & séances observées aux couronnemens, entrées, et enterremens des roys et roynes de France et autres actes et assemblées solennelles / Recueilly des mémoires de plusieurs secrétaires du Roy, Hérauts d'Armes* (Paris 1619).

¹¹ Dazu jetzt Jörg BÖLLING, *Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz* (Frankfurt a.M. u.a. 2006); demn. Moritz Trebeljahr, *Von der Corte di Roma zum Gran Teatro del Mondo. Die Relazione della Corte di Roma* des Girolamo Luna Doro, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 2008.

¹² Zur Gesandtenausbildung vgl. KRISCHER, *Reichsstädte* (wie Anm. 8) 123ff. Zur Abfassung von Gesandtenberichten vgl. Gottfried STIEVE, *Europäisches Hof-Ceremoniel* (...). (Leipzig 1723) 162; Abraham de WICQUEFORT, *L'Ambassadeur et ses fonctions. 2 Theile* (Amsterdam 1746).

¹³ Vgl. dazu die Beiträge in diesem Band, v.a. Peter BURSCHEL; ferner Christian WINDLER, *Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen. Gesandte von Monarchen in den eidgenössischen Orten* (16. und 17. Jahrhundert), in: *Geschichte und Gesellschaft* 32 (2006), 5–44.

2. Diplomatisches Zeremoniell in der ständischen Gesellschaft

Im Unterschied zur modernen Gesellschaft fungierte in der ständischen Gesellschaft soziale Schätzung (Ehre) als Basiskapital¹⁴, auf das alle anderen Geltungsansprüche erst aufgebaut werden konnten¹⁵. Das Prinzip der ständischen Gesellschaft beruhte ja gerade noch nicht auf der Autonomie der gesellschaftlichen Systeme Wirtschaft, Politik, Recht, Erziehung, Kunst usw., sondern in deren Verschränkung mit der Sozialstruktur. Jemand war z.B. ein (oder eben kein) politischer Entscheider, weil er bereits in eine soziale Position hineingeboren wurde, in deren Horizont er erzogen wurde, auf deren Grundlage er wirtschaftet, *sein* Recht verlangt, Kunst bewertet usw.¹⁶. Genau wie beim Geld in der Moderne handelte es sich bei sozialer Schätzung in der Vormoderne um ein knappes Gut¹⁷, das nicht alle im gleichen Maße für sich reklamieren konnten und das daher umkämpft war¹⁸. Soziale Unterschiede, nicht aufgrund der Verteilung ökonomischen, sondern symbolischen Kapitals, waren konstitutiv für die ständisch-vormoderne Gesellschaft, die ihre Ordnung daher als Rangordnung (nicht als ökonomisch bedingte Klassenunterschiede¹⁹) präsentierte²⁰. Ständische Rangordnungen auf der Grundlage sozialer Wertschätzung waren indes labil und umstritten, weswegen die Akteure ihre behaupteten Rangpositionen bei jeder Gelegenheit, zumindest aber bei bestimmten öffentlichen Akten wie Audienzen, Fürsten- und Diplomatenempfangen usw., zur Geltung bringen mussten²¹. Rang war eine Frage seiner öffentlichen Zurschaustellung, und die öffentliche Anerkennung dieses Ranganspruchs war natürlich ebenso möglich wie dessen Ablehnung. Unumgänglich war diese öffentliche Zurschaustellung von Rangansprüchen im Medium des Zeremoniells für alle politischen Rollenträger, weil ihre politische Bedeutung

¹⁴ Im Sinne von Pierre BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), Soziale Ungleichheit (Göttingen 1983) 183–198; Vgl. dazu auch Reinhard KRECKEL, Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit (Frankfurt a.M. 1997).

¹⁵ Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (Tübingen 51972); Zum Stand der Forschung vgl. Winfried SCHULZE, Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12, München 1988); Paul MÜNCH, Lebensformen in der Frühen Neuzeit. (Berlin 1998).

¹⁶ WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 15) 534ff.; als Beispiel immer noch Otto BRUNNER, Adliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949).

¹⁷ Vgl. dazu Sibylle BACKMANN u.a. (Hg.), Das Konzept der Ehre in der Frühen Neuzeit (Berlin 1997); Martin DINGES, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: ZHF 16 (1989) 409–440.

¹⁸ Vgl. dazu Andreas PEČAR, Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740), Darmstadt 2003; ferner Martin DINGES, Ehrenhandel als kommunikative Gattungen. Kultureller Wandel in der frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 75 (1993) 359–393.

¹⁹ Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte (Göttingen 1979).

²⁰ Vgl. klassisch Robert DARNTON, Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung. Die Stadt als Text, in: DERS., Das große Katzenmassaker, Streifzüge durch die französische Kultur vor der Revolution (München 1989) 125–166.

²¹ Vgl. jetzt für Stadt und Universität Thomas WELLER, *Theatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800 (Darmstadt 2006); Marian FÜSSEL, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit, (Darmstadt 2006).

unmittelbar an den Maßstab sozialer Schätzung und deren Ausdrucksmittel gebunden war. Politischer Status war bis zum Zeitalter des Konstitutionalismus stets eine soziale Rolle, die auf die Bestätigung durch andere angewiesen war, natürlich nicht ständig und alltäglich, aber doch als Grenzwert: Es gab gewisse Situationen, in der die Anerkennung beispielsweise einer fürstlichen Würde durch symbolisch-expressive Medien evident werden mußte. Jeder vormoderne Herrschaftsträger benötigte zur Verteidigung seines Rangs nicht nur ausreichend ökonomisches, sondern auch hinreichend symbolisches Kapital, das im Medium zeremonieller Interaktion manifestiert und transferiert, vermehrt oder auch vermindert wurde. Der politische Status eines Akteurs war also untrennbar verbunden mit seiner sozialen Ehre, und diese beruhte wiederum auf ihrer öffentlichen Inszenierung. Dies erklärt die prominente Rolle, die das Zeremonielle seit jeher in der vormodernen Herrschaftsrepräsentation und mithin auch in der Diplomatie besaß²². Es ging dabei jedoch nicht um einen archaischen, magisch-religiösen Herrscherkult, wie ältere Historiker vermuteten²³. Auch wenn einzelne zeremonielle Handlungen einen sakralen Ursprung hatten, so war doch die Herrschaftsrepräsentation schon im Mittelalter ein überaus „profanes“ Geschehen. Zeremoniell war weder der Ausdruck noch die Verehrung herrscherlichen „Charismas“ als eines übernatürlich-irrationalen und damit der wissenschaftlichen Analyse nicht zugänglichen Typs sozialer Geltung, sondern ein reflektiertes Medium, in dem Geltungsansprüche erhoben, anerkannt oder zurückgewiesen wurden²⁴. Alle religiösen Bezüge vormoderner Herrschaftsrepräsentation waren lediglich ein Mittel, um die Anerkennung der Geltungsansprüche *wahrscheinlicher* zu machen – ersetzen konnten sie die kommunikativ vermittelte Anerkennung aber nicht. Auch für den entrückten byzantinischen Kaiser z.B. war letztlich entscheidend, dass sich seine Höflinge und die fremden Gesandten auf die pompösen Inszenierungen einließen²⁵. Der oströmische Kaiser wurde als solcher anerkannt, indem man sich vor seine Füße warf. Tat man dies nicht, stand der Kaiser sehr schnell ohne seine Kleider da, das wusste bekanntlich schon ein Märchen. Dabei war das frühneuzeitliche Zeremonielle

²² Diese Bedeutung steht im Kontrast zu ihrer Behandlung in der älteren Forschung.

²³ So die einflußreiche Deutung von Carl HINRICHS, Staat und Gesellschaft im Barockzeitalter, in: DERS., Gerhard OESTREICH (Hgg.), Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen (Berlin 1964) 205–226; vgl. dazu jetzt Jens Ivo ENGELS, Das „Wesen“ der Monarchie? Kritische Anmerkungen zum „Sakralkönigtum“ in der Geschichtswissenschaft, in: *Majestas* 7 (1999), 3–39.

²⁴ Genauere Definitionen etwa bei Werner PARAVICINI, Zeremoniell und Raum, in: DERS. (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Residenzenforschungen 6, Sigmaringen 1997) 11–38; ferner Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hgg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Frühe Neuzeit 5, Tübingen 1995); Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), 389–405.

²⁵ Dazu immer noch Otto TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell. Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken (Darmstadt 1956).

gerade nicht ‚symbolisch‘ in dem Sinne²⁶, als dass damit eine Ähnlichkeitsbeziehung konstituiert wurde²⁷. Statt dieser ikonischen Semiotik handelte es sich um einen politischen Zeichengebrauch, der auf nüchternen Konventionen beruhte²⁸. Ein königliches Traktament (*honores regii*) beispielsweise hatte im diplomatischen Zeremoniell ziemlich wenig mit dem zu tun, was man gewöhnlich mit monarchischem Pomp assoziiert²⁹. Die Zuordnung von Signifikant und Signifikat im diplomatischen Zeremoniell war rein arbiträr, pragmatisch und hoch abstrakt. Die *honores regii*, auf deren Bedeutung ich gleich noch eingehe, wurden nach 1648 durch drei Symbole repräsentiert: Den Titel *Exzellenz*, den Empfang der ersten Visite durch andere Gesandte auf Kongressen und die so genannte ‚rechte Hand‘, eine Ehrenstelle beim Sitzen, Stehen und Gehen, sowie ggf. auch noch das Hutziehen vor dem Botschafter³⁰. Für den ungeschulten Zuschauer ermöglichte das Zeremoniell daher gerade keine ‚Lesbarkeit der Welt‘. Daher ist auch nur schwer vorstellbar, daß die ‚gemeinen Untertanen‘, die sich auf die Zeichen des Zeremoniells nur selten einen Reim machen konnten, dessen Adressaten gewesen sein sollen³¹. Ebenso wenig ist die wissenschaftliche Durchdringung des Zeremoniells im 17. und 18. Jahrhundert als „Entzauberung“ zu verstehen³², weil es zumindest in seiner diplomatischen Variante nie verzaubert gewesen war. In der zwischenhöfischen Kommunikation fungierte es als Medium mit eindeutigen Signalen, alles andere wäre dysfunktional gewesen. Das diplomatische Zeremoniell strukturierte in erster Linie die Verhältnisse der Herrschenden untereinander und nur in Grenzfällen und wohl erst

²⁶ Vgl. Verständnis symbolischer Kommunikation Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: ZHF 31 (2004), 489–527.

²⁷ Dieses auf konkreten Ähnlichkeiten und Analogien beruhende Zeichenverständnis charakterisierte nach Foucault die sogenannte „prosaische Welt“. Vgl. Michel FOUCAULT, Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften (Frankfurt a.M. 1997), hier 46–77.

²⁸ Die Unterscheidung von ikonischen, indexikalischen und symbolischen Zeichen geht zurück auf Charles S. PIERCE, zum aktuell(er)en Stand und zur Deutung auch des ikonischen Zeichens als einer historisch-kulturell (und nicht ‚natürlich‘) konstituierten und damit ebenso konventionellen Semiose vgl. Umberto ECO, Einführung in die Semiotik (München 1994), hier 197–230.

²⁹ Vgl. etwa Karl MÖSENER, Zeremoniell und monumentale Poesie. Die „Entree solennelle“ Ludwigs XIV. 1660 in Paris (Berlin 1983); Ralph E. GIESEY, The Royal Funeral Ceremony in Renaissance France (Genf 1960); Lawrence MCBRIDE BRYANT, The King and the City in the Parisian Royal Entry Ceremony. Politics, Ritual, and Art in the Renaissance (Genf 1986); ferner Thomas DITTELBACH, Rex imago Christi. Der Dom von Monreale. Bildsprachen und Zeremoniell in Mosaikkunst und Architektur (Wiesbaden 2003).

³⁰ Die Gelehrten sprachen im 18. Jahrhundert von den *drey postulata*, die in ganz Europa im Gesandtschaftsverkehr als *honores regii* erachtet wurden, vgl. Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, Germani Curiosi Admonitiones (...), den Characterem der Fürstlichen Gesandten betreffend, in: Lotte KNABE, Paul RITTER (Bearbb.), Gottfried Wilhelm Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe, 4 Bde. (Berlin 1963) Bd.2, 367–378, hier 374; ferner ROHR, Grossen Herren (wie Anm. 1) 377.

³¹ Die Interpretation des Zeremoniells als suggestives Mittel zur Beherrschung der Untertanen entstand im Umfeld des Elias-Thesen, bes. bei Jürgen Freiherr von KRUEDENER, Die Rolle des Hofes im Absolutismus (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19, Stuttgart 1979); Hubert Christian EHALT, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 14, München 1980).

³² Vgl. VEC, Zeremonialwissenschaft (wie Anm. 1) 264f.

in der Spätphase des Ancien Régime auch das Verhältnis zu den allmählich zu Staatsbürgern werdenden Untertanen.³³

Der Idealfall eines reibungslos funktionierenden Zeremoniells wäre nun allerdings die unumstrittene Rollenverteilung der Akteure gewesen, die es so freilich nie gegeben hat. Obwohl noch die Zeremonialwissenschaftler des 18. Jahrhunderts immer wieder eine klar geordnete Hierarchie der Fürstengesellschaft Europas unter Einbeziehung von Teilen Asiens und Nordafrikas präsentierten³⁴, prägten doch wohl spätestens seit dem späten Mittelalter konkurrierende und sich z.T. widersprechende Rollen- und Rangauffassungen die diplomatische Praxis.³⁵ Bestes Beispiel dafür ist die Rolle des römisch-deutschen Kaisers, den die europäischen Könige nicht einmal mehr als *primus inter pares* akzeptieren wollten³⁶. Es kam also darauf an, diese Rollenkonkurrenz für die diplomatische Praxis beherrschbar zu machen. Ansonsten drohte nämlich das Ende jeder offiziellen Interaktion. Offizielle Monarchenbegegnungen hat es wegen der umstrittenen Rangansprüche in der Frühen Neuzeit tatsächlich nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben. In der Regel begegneten die gekrönten Häupter einander im Modus des inkognito³⁷. Dies konnte für die diplomatische Praxis aber keine Lösung sein. Denn Gesandte, so lehrte schon Abraham de Wicquefort, waren von den Fürsten ja ursprünglich gerade deswegen eingesetzt worden, um ihre als Mangel empfundene persönliche Abwesenheit bei Dritten vollständig ersetzen zu können³⁸. Anwesenheit war in vormodernen politischen Verhandlungen folglich schon ein Wert an sich, der kompensiert werden musste, wenn es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich war, selbst präsent zu sein. Die Repräsentation durch Botschafter beruhte daher auf einer Zurechnungs-Fiktion mit ‚als ob‘: Der Repräsentant sollte handeln und behandelt werden, als ob der Repräsentierte

³³ Vgl. dazu jetzt Hubertus BÜSCHEL, Untertanenliebe. Der Kult um die deutschen Monarchen 1770-1830 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 220, Göttingen 2006).

³⁴ Johann Christian LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale historico-politicum oder Historisch- und politischer Schau-Platz Aller Ceremonien (...)*. 2 Bde. (Leipzig 1719/20) Bd.1, 10, ging von folgender Ordnung in der *res publica christiana* aus: 1. der Kaiser; 2. der römische König; 3. der türkische Kaiser; 4. der König von Spanien; 5. der König von Frankreich; 6. der König von Portugal; 7. der König von Großbritannien; 8. der König von Dänemark; 9. der König von Schweden; 10. der König von Polen; 11. der König von Ungarn; 12. der König von Böhmen; 13. der König in Preußen; 14. der russische Zar; 15. der Papst, dem „das Churfürstliche Collegio überhaupt“ folgte. Die Plätze 17-27 belegten dann die Republiken, die Kardinäle, die kleineren italienischen Republiken, erst danach die italienischen Fürsten. Ihnen folgten die deutschen Fürstbischöfe und -äbte, die Reichsfürsten, Reichsgrafen, Reichsstädte und schließlich die Reichsritterschaft.

³⁵ Vgl. auch William ROOSEN, Early Modern Diplomatic Ceremonial. A Systems Approach, in: *Journal for Modern History* 52 (1980) 452–476.

³⁶ Heinz DUCHHARDT, Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV., in: *HZ* 232 (1981) 555–581.

³⁷ Vgl. dazu Johannes PAULMANN, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg (Paderborn u.a. 2000) hier 30–55. Vgl. aber zu den möglichen Aporien eines Auftretens ‚inkognito‘ Claudia SCHNITZER, „Prince Liesgen“. Eine Hochstaplerin als sächsischer Kurprinz, in: Bernhard JAHN (u. a., Hgg.), *Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie* (Marburg 1998) 17–45, bes. 33 ff.

³⁸ Ich folge hier der englischen Ausgabe Abraham de WICQUEFORT, *The Ambassador and his Functions*. Translated into English by Mr. [John] Digby (London 1716) 2.

selbst zugegen wäre³⁹. Diplomatische Repräsentation bezog sich also immer auf Sachfragen *und* Personen zugleich. Daher waren Botschafter stets *personae publicae*, die gar nicht inkognito behandelt werden konnten, weil dies ja dann die für das Repräsentationsverhältnis entscheidende Fiktion der ‚Als-ob-Behandlung‘ wieder aufgelöst hätte⁴⁰. Weil diplomatische Repräsentation in seiner Reinform daher noch mehr Probleme aufgeworfen hätte als persönliche Herrscherbegegnungen, Stellvertretung hingegen aber unumgänglich war, deuteten sich bereits im 16. Jahrhundert zwei eng miteinander verwobene Strategien zur Beherrschung von Rang- und Rollenkonflikten an: Nämlich zum einen die Entwicklung einer differenzierten völkerrechtlichen Repräsentationstheorie und zum anderen die Auflösung des Zeremoniells als eines binären Codes, der nur die Akzeptanz oder die Zurückweisung von bestimmten Rollenbehauptungen kannte, in ein System von Zeichen, das ganz unterschiedliche Geltungsansprüche miteinander vermitteln konnte.

3. Die Signifikanz diplomatischer Rangstufen

Fragt man die zeitgenössischen Experten nach einer Definition von *Ceremoniel*, so lautet diese z.B. bei dem Polyhistor und Zeremonialexperten Johann Christian Lünig, es handle sich dabei um *eine unter souverainen, oder ihnen gleichgeltenden Personen [...] eingeführte Ordnung, nach welcher sowohl sie [...] bey solennen Zusammenkünften als auch ihre unter verschiedenen Characteren abgeschickte Ministri sich an frembden Höfen und überhaupt an allen Orten, wo sie zusammen kommen/ zu achten haben*⁴¹. Lünigs Definition zeigt zunächst, dass man bei der Erforschung frühneuzeitlicher Diplomatie den epochalen Eigenheiten durch Begriffe wie „internationales System“, „Staatenwelt“, „Staatenbeziehungen“, „europäisches System“ usf. nicht gerecht wird, weil sich die Diplomatie vor dem 19. Jahrhundert nicht zwischen Staaten, sondern zwischen „souverainen, oder ihnen gleichgeltenden Personen“, nicht innerhalb eines abstrakten internationalen Systems, sondern innerhalb der Fürstengesellschaft vollzog⁴². Man wird die eigentliche Virulenz des Zeremoniells nicht verstehen, wenn man von Staaten als dem Bezugssystem der frühneuzeitlichen Diplomatie spricht. Das diplomatische Zeremoniell konstituierte nämlich vielmehr ein soziales,

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ich folge hier der Stellvertretungstheorie von Wolfgang SOFSKY, Rainer PARIS, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koalition* (Frankfurt a.M. 1994).

⁴¹ LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 34) 2

⁴² Lucien BÉLY, *Souveraineté et souverain. La question du cérémonial dans les relations internationales à l'époque moderne*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France* (Paris 1994) 27–43.

interpersonales Verhältnis zwischen den europäischen Potentaten, und funktionierte damit letztlich wie eine Art Hofzeremoniell im Großen⁴³.

Die völkerrechtliche Repräsentationstheorie war eine Reaktion auf die Pluralität der diplomatischen Praxis und damit auch der Pluralität des diplomatischen Zeremoniells⁴⁴. Zugleich ist sie auch ein Ableger der neuzeitlichen Souveränitätstheorie, denn darum ging es der Repräsentationstheorie im wesentlichen: Kriterien dafür zu liefern, Diplomatenklassen zu unterscheiden und die vielfältigen Rangstufen der Gesandten streng von einem ganz besonderen Typus abzugrenzen: Dem Botschafter nämlich⁴⁵, dessen besondere Stellung Abraham de Wicquefort 1682 mit dem berühmten Diktum auf den Punkt brachte: *Il n'y a point de plus illustre marque de la Souveraineté que le Droit d'envoyer et de recevoir des Ambassadeurs*, „es gibt kein klareres Zeichen der Souveränität als das Recht, Ambassadeure zu entsenden und zu empfangen“.⁴⁶ Es kommt nun aber darauf an, den frühneuzeitlichen Souveränitätsbegriff in vollem Umfang zu verstehen. Von der juristischen Völkerrechtsgeschichte wurde die Souveränitätsfrage nämlich zumeist auf Fragen des Bündnisrechts oder der Kriegsberechtigung reduziert, aber tatsächlich ging es dabei um weitaus mehr. Es liegt eigentlich auf der Hand, dass nach der Relativierung des „innenpolitischen“ Absolutismuskonzepts nun auch dringend dessen außenpolitische Zwillingschwester ‚Souveränität‘ auf den Prüfstand wissenschaftlicher Begriffsbildung gehört. Die einflussreichen Souveränitätslehren seit dem 13. Jahrhundert geben eben noch keine Aufschlüsse darüber, wie damit in der ständischen – und das heißt: einer auf sozialer Schätzung gründenden – Gesellschaft konkret umgegangen wurde. Natürlich lassen sich die praktische und die theoretische Begriffsverwendung in der Vormoderne damit auf den kleinsten gemeinsamen Nenner bringen, dass souverän der sei, der

⁴³ Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation (Berlin 2002) 1–26, hier 3f.; so aber auch schon Johannes KUNISCH, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime (Göttingen²1999) 71.

⁴⁴ Vgl. dazu Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert (Berlin 1974) 181ff.

⁴⁵ Zur Botschafterwürde jetzt Miloš VEC, "Technische" gegen "symbolische" Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (ZHF Beiheft 25), (Berlin 200) 559; Die ältere Literatur zum Gesandtschaftswesen wird aufgearbeitet bei Wilhelm JANSSEN, Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 38 (1964) 450–485, 591–638, hier v.a. 624–638; ferner Erich H. MARKEL, Die Entwicklung der diplomatischen Rangstufen (Erlangen 1951); Klaus MÜLLER, Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740) (Bonner Historische Forschungen, 42) (Bonn 1976); Matthew SMITH ANDERSON, The Rise of modern Diplomacy 1450-1919 (London–New York 1993) 15–20, 64ff.

⁴⁶ WICQUEFORT, L'Ambassadeur (wie Anm. 12) 17.

niemanden mehr über sich anerkennen muss und in letzter Instanz entscheidet⁴⁷. Nur stellt sich die Frage, in welchem Sinne diese herausgehobene Position von den Zeitgenossen eigentlich verstanden wurde. Wie so häufig bei staatsrechtlichen Konstruktionen eilte auch die Souveränitätstheorie mit ihren scheinbar so klaren Konzepten der *maiestas* und der *liberae nationes* ihrer Zeit voraus⁴⁸. In der praktischen Literatur nämlich, den höfischen Gesandtenbüchern etwa, bezog man sich jedenfalls nicht allein und nicht einmal in erster Linie auf ökonomische, militärische und andere materielle Ressourcen⁴⁹. Um niemanden mehr über sich zu haben, musste man eben auch buchstäblich weit oben stehen in der Hierarchie der europäischen Adelsgesellschaft. Völkerrechtliche Souveränität war in der frühneuzeitlichen Praxis – nicht in der politischen Theorie – an das Gewicht der ständischen Würde gebunden. Es reichte nicht aus, auf den Besitz und die Ausübung von *Jura Regia und Majestetica*⁵⁰ zu verweisen; Ohne eine Person oder wenigstens einen Mythos, die diese königlichen Rechte darstellten, blieben dies Begriffe ohne Anschauungen. Venedig beispielsweise rekkurierte zum Nachweis seiner Souveränität stets auf den ehemaligen Besitz der Königreiche Dalmatien, Zypern und Kreta – nicht auf seine militärische Macht⁵¹. Die Republik Genua, so zeigte Matthias Schnettger, erklärte 1637 die Jungfrau Maria zur Königin von Ligurien und reklamierte damit für sich ein königliches Oberhaupt – ohne damit an den europäischen Königshöfen Anerkennung zu finden⁵². Niemanden mehr über sich zu haben bedeutete nicht nur, sich keinen Befehlen beugen zu müssen⁵³, sondern auch ein Höchstmaß an sozialer Schätzung zu erfahren und dies im Zeremoniell vermittelt zu bekommen⁵⁴. Dieses Höchstmaß an sozialer Schätzung aber verkörperte im frühneuzeitlichen Verständnis nur die königliche Majestät, die unter allen adligen und herrscherlichen Würden als *erste und*

⁴⁷ Schon lange vor Bodin war ja unumstritten, dass ein König Kaiser in seinem Reich war, vgl. Helmut QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen (Frankfurt a.M. 1970) 79ff.

⁴⁸ Vgl. im einzelnen STOLLBERG-RILINGER, Honores regii (wie Anm. 43) 13f.; ferner Harm KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der 'politischen Wissenschaft' und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert (Berlin 1986).

⁴⁹ Der Verweis auf wirtschaftliche Potenz, den namentlich die Niederlande in die Waagschale warfen, konnte sich auch als Bumerang erweisen, hieß es doch: „Weil nun Reichthum keine Tugend, so könne selbiges auch keine Präcedenz [der Republiken vor den Kurfürsten] geben; sonsten müßte man auch staturieren, daß ein reicher Schultze einem armen Edelmann vorzugehen berechtigt sey“, so STIEVE, Hof-Ceremoniel 162; Vgl. zur materiellen Potenz Charles TILLY, Coercion, Capital, and the European States, AD 990-1900 (Oxford 1990).

⁵⁰ STIEVE, Hof-Ceremoniel (wie Anm. 12) 156f.

⁵¹ Vgl. LÜNIG, Theatrum Ceremoniale (wie Anm. 34), Bd. 1. 12ff.

⁵² Vgl. Matthias SCHNETTGER, Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: *Majestas* 8/9 (2000/2001) 171–209.

⁵³ So erklärte Jean Bodin, „wer vom Kaiser, Papst oder einem König seine Weisungen erhält, besitzt keine höchste Gewalt“, vgl. Helmut QUARITSCH, Art. „Souveränität“, in: *Hist. Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 9. (Basel 1995) Sp.1104–1109.

⁵⁴ Vgl. Heinz DUCHHARDT, *Imperium und Regna* 555–581.

höchste, als *antiquissimus et amplissimus*, geschätzt wurde⁵⁵. Souverän war im strengen Sinne nur der König⁵⁶, alle anderen politischen Formationen benötigten zur Behauptung ihrer Souveränität königliche Symbole – etwa die venezianischen und genuesischen Königsmythen und die Dogen, die niederländischen Statthalter aus dem Hause Oranien⁵⁷ oder die ausländischen Könige auf dem Thron der polnischen Adelsrepublik⁵⁸.

Was aber war eigentlich ein König in der Frühen Neuzeit? Nichts anderes als eine semiotische Existenz⁵⁹, wie in unerreichter Scharfsicht Gottfried Wilhelm Leibniz im Vorfeld der preußischen Königskrönung erklärte⁶⁰. So wie ja auch keiner seiner Zeitgenossen wüsste, was nun genau das definierende Kriterium für einen Markgrafen, ein Pfalzgrafen, ein Landgrafen oder ein Herzog sei, wie sich diese fürstlichen Würden voneinander unterschieden und davon letztlich nur der Name bzw. der Titel übrig sei, genau so verhalte es sich auch mit einem König. Dabei handele es sich um nichts anderes als um einen arbiträreren Namen für eine von Menschen eingesetzte Sache. Unter *König* versteht Leibniz nun einen Namen, der in erster Linie mit sozialer Schätzung, mit *Ehre und Hoheit* zutun hat, der eine *quantitas existimationis* darstellt⁶¹. Derjenige also, der den Namen König führt, erhebe Anspruch auf gewisse soziale

⁵⁵ LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 34) 2, 120; für England vgl. John SELDEN, *Titles of honor* [...] (London 1672) 3ff.; Vgl. zu diesen universalen rangrechtlichen Einordnung der Königswürde grundlegend Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jh.*, in: *Majestas* 10 (2002) 1–26.

⁵⁶ So auch Thomas MAISSEN, *Par un pur motif de religion et en qualité de Republicain. Der außenpolitische Republikanismus der Niederlande und seine Aufnahme in der Eidgenossenschaft (ca. 1670-1710)*, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), *Strukturen des politischen Denkens im Europa der Frühen Neuzeit. 16./17. Jahrhundert* (HZ, Beih. 39.) (Frankfurt a. M. 2004) 233–282, hier 281.

⁵⁷ Die Oranier trugen durch ihre Zugehörigkeit zur europäischen Fürstenfamilie, durch die Formen ihrer höfischen Repräsentation und durch ihre Rolle im diplomatischen Zeremoniell wesentlich zur Anerkennung der Niederlande in der Fürstengesellschaft bei. Vgl. Olaf MÖRKE, *Souveränität und Autorität. Zur Rolle des Hofes in der Republik der Vereinigten Niederlande in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 26 (1961) 255–285; DERS., *„Stadtholder“ oder „Staetholder“? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert* (*Niederlandstudien* 11) (Münster 1997) 312–321 hier 199ff.

⁵⁸ Allein die Schweiz entzog sich hartnäckig der monarchischen Symbolisierung im Völkerrecht – und avancierte damit latent zum ersten modernen Völkerrechtssubjekt, das zur Behauptung seiner Geltung nicht mehr auf soziale Schätzung rekurrieren musste. Vgl. dazu jetzt Thomas MAISSEN, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft* (Göttingen 2006). Dass es die fehlende sichtbare Majestät war, die es den europäischen Fürsten schwer machte, Republiken als souverän zu behandeln, brachte STIEVE, *Hof-Ceremoniel* (wie Anm. 12) 160f., auf den Punkt: „Daß sich auch die freyen Republiken als Könige tractiret wissen wollten, solches räumen ihnen weder die Könige selbst, noch auch die Churfürsten ein; massen sie inter Majestatem personalem und realem eine große Distinction macheten: Die erstere besäßen die Republiken gar nicht, dannhero man auch keine derselben en Majesté tractirete; die andere hätten sie zwar, welche aber nur sensibilis, und nicht visibilis wäre, und, weil sie mit Augen nicht gesehen würde, auch nicht als eine Majestät veneriert werden könnte“.

⁵⁹ Der Begriff stammt von Dirk SCHÜMER, *Der Höfling. Eine semiotische Existenz*, in: *Journal Geschichte* 1 (1990) 14–23.

⁶⁰ Vgl. dazu schon STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii* (wie Anm. 43) 5ff.

⁶¹ Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Anhang, betreffend dasjenige, was nach heutigen Völker-Recht zu einem König erfordert wird*, in: DERS., *Deutsche Schriften*, hg. v. G.E. GUHRAUER, Bd. 2 (Berlin 1840, ND Hildesheim 1966), 303–312, hier 306, 303.

Vorrechte, worin sich erst der Sinn des Namens konkretisierte. Natürlich seien zur Begründung des Namens König gewaltige ökonomische und militärische Ressourcen und andere Machtmittel nötig. Hinreichend für den Status als König sei jedoch erst die entsprechende zeremonielle Behandlung durch Dritte⁶², erst dann könne man sagen, das Definierende gehe in die Definition *quasi materialiter* mit hinein⁶³. Leibniz bündelte diese Überlegungen in der prägnanten Formel: *Ein König ist, der also heißt, und dem die dem Namen, der Gewohnheit nach, anhängenden Ehrenrechte zukommen.*⁶⁴ Die Überlegungen des Universalgelehrten bezogen sich auf den Rollenwechsel des brandenburgischen Kurfürsten zum König, weswegen sich die Frage, wer diese notwendigen Ehrenbezeugungen als Ausdruck königlicher, d.h. sozialer Schätzung zu leisten hatte, ganz konkret stellte. Klar war, daß es Friedrich in seiner neuen Rolle als König in erster Linie um die zeremoniellen Ehrenbezeugungen der anderen europäischen Potentaten ging, nicht um die des *gemeinen Volkes*. Aus der Perspektive eines brandenburgischen oder preußischen Untertanen änderte sich nämlich gerade nichts an den bestehenden Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen, als sein Fürst nach dem 18. Januar 1701 nun nicht mehr Markgraf, Kurfürst oder Herzog war, sondern eben König. Gerade die neu angenommene Königswürde konnte nicht unmittelbar in den Dienst der innenpolitischen Herrschaftsintensivierung gestellt werden⁶⁵. Insofern ist auch die immer wieder anzutreffende These, königliche Repräsentation hätte sich an die Untertanen gerichtet – wonach diese also im Umkehrschluss durch ihren demonstrativen Respekt einen essentiellen Beitrag zur Stabilität der Herrschaftsverhältnisse geleistet hätten, – erst noch schlüssig nachzuweisen⁶⁶. Die auffälligen Bemühungen um Königskronen im 17.

⁶² So haben die englischen Jakobiten ja das ganze 18. Jahrhundert hindurch das Haus Stuart als Königsdynastie verehrt und, weil es sich dabei auch um Mitglieder des Hochadels handelte, eine erhebliche Hysterie im England des Hauses Hannover verursacht. Vgl. dazu v.a. Paul KLÉBER MONOD, *Jacobitism and the English people, 1688-1788* (Cambridge 1989); ferner Edward T. CORP (u.a. Hgg.), *A court in exile. The Stuarts in France, 1689-1718* (Cambridge 2004).

⁶³ LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61) 306: *definitum ingredi definitionem quasi materialiter*.

⁶⁴ LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61) 303; zuvor schon in einem ähnlichen Begründungszusammenhang zitiert von STOLLBERG-RILINGER, *Höfische Öffentlichkeit*, 171.

⁶⁵ Vgl. LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61) 308: „Ist ein Herr frey, so kann ihm niemand wehren, wenn er sich in seinem Lande als ein König oder gar als Kaiser tituliren lässet, ist er aber nicht mächtig genug, umb sich bey denen Auswärtigen erkennen zu lassen, so wird er damit nichts als Spott erhalten.“

⁶⁶ So wurde ja zuletzt gezeigt, dass gegenüber den Untertanen – in Abkehr vom Absolutismuskonzept – Herrschaft ohnehin vor Ort bisweilen überaus mühsam und mit ganz eigenen Strategien vermittelt werden musste. Vgl. dazu die Sammelbände von Markus MEUMANN, Ralf PRÖVE (Hgg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Münster 2004); Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln–Weimar–Wien 2005)*; Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hgg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2005)*. Deswegen musste sich Herrschaft nicht auch noch durch das Zeremoniell vor dem „Volk“ legitimieren, zum einen, weil erst noch nachzuweisen wäre, dass die hochartifizialen und überaus veränderlichen Zeichen des Zeremoniells vom „Volk“ tatsächlich als Herrschaftsanspruch gedeutet und verstanden worden waren, und zum anderen, weil Legitimation von Herrschaft durch Zeremonien für das „Volk“ eine für eine vor-demokratische Gesellschaften ohnehin wenig plausible Vorstellung ist. Vgl. dazu Ute DANIEL, *Überlegungen zum höfischen Fest in der Barockzeit*, in:

und 18. Jahrhundert orientieren sich an Wertesystemen einer elitären sozialen Gruppe, nämlich der Fürstengesellschaft Europas – ob im europäisch-osmanischen diplomatischen Verkehr dieser Königs-Code auch geteilt wurde, muss noch geklärt werden. Leibniz stellte jedenfalls klar, die königliche Würde sei *kein Domesticum, sondern res iuris gentium, so ist nöthig, sich anderer zu versichern*⁶⁷. Diese Versicherung aber bestehe nicht im Respekt der Untertanen, sondern im *allgemeinen Beyfall [...] der meisten oder größten Potentaten der Christenheit, mit denen man eigentlich circa honores juris gentium usitatos*, also in den üblichen Zeremonien, *zu heben und zu legen hat*⁶⁸.

Die Quintessenz des Souveränitätsproblems in der frühneuzeitlichen Völkerrechtspraxis lässt sich daher wie folgt ziehen: Ein Souverän ist ein König, für den es wiederum darauf ankommt, von bestimmten relevanten Personen mit üblichen Ehrenbezeugungen behandelt zu werden. Das Wesen des Königtums im 18. Jahrhundert gründete zuerst in sozialer Schätzung und dann erst in Macht⁶⁹. Zwar war auch den Zeitgenossen klar, dass ohne materielles Fundament kein König fest auf seinem Thron sitzen konnte. Dennoch führte der auch von Leibniz hervorgehobene, nur mittelbare Zusammenhang von realer Macht und sozialer Schätzung dazu, dass viele Fürsten die Ressourcenfrage erst einmal einklammerten und sich ganz auf den Erwerb von Schätzung konzentrierten – ein in der ständischen Gesellschaft keineswegs irrationales Vorgehen⁷⁰. Konstitutiv für vormoderne Völkerrechtssubjektivität in

Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 72 (2000), 45-66. Herrscherliche Würde und Macht hingen eben nicht davon ab, vom „Volk“ demonstrativ respektiert zu werden. Dies stellte schon Leibniz klar mit Blick auf den 1668 abgedankten polnischen König Johann II. Kasimir, der trotz Machtverlusts „seine Würde gleichsam als einen Charakter indelebilem behalten“ und daher Recht auf die königlichen Ehren hätte. „Und obschon der Pöbel vielleicht solches unterlassen, und wenig Respect zeigen möchte, würde doch die Obrigkeit und was sonst von verständigen Leuten vorhanden, und mit einem Wort, das Ceremonial und der Stilus Curiae an der Gebühr nichts abgehen lassen, vgl. LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61) 306.

⁶⁷ LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61), 308.

⁶⁸ LEIBNIZ, Anhang (wie Anm. 61), 308.

⁶⁹ Barbara STOLLBERG-RILINGER verweist immer wieder darauf, dass Macht (als konkretes Quantum materieller Ressourcen) ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium für frühneuzeitliche Souveränität sei, vgl. DIES., *Höfische Öffentlichkeit*, 170. Ähnlich auch LEIBNIZ, Anhang, 307: *Denn wie bereits erwähnt, zum König wird weder große Macht, noch völlige Freyheit von aller Verbindung an einem höhern, noch sonst etwas anders als der Titel, und die daran hangenden Ehre erfordert, wie man an den Königen siehet, die ihre Cron abgelegt haben.*

⁷⁰ Norbert ELIAS sprach von höfischer Rationalität, wenn ökonomische Ressourcen zum Erwerb von symbolischem Kapital genutzt wurden, auch dazu PEČAR, *Die Ökonomie der Ehre* (wie Anm. 19); ferner Matthias SCHNETTGER, *Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit*, in: Ronald G. ASCH (u.a. Hgg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag* (Münster u.a. 2003) 179–195; Heinz DUCHHARDT, *Die preußische Königskrönung von 1701. Ein europäisches Modell?*, in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa* (Wiesbaden 1983) 82–95; für Savoyen: Robert ORESKO, *The House of Savoy in Search for an Royal Crown*, in: Robert ORESKO (u.a. Hgg.), *Royal and republican sovereignty in early modern Europe. Essays in memory of Ragnhild Hatton* (Cambridge 1997) 272–350; für die Kurfürsten: Winfried BECKER, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der*

der ständischen Gesellschaft waren also die Reihenfolge und die Verschränkung von erstens symbolischem und zweitens ökonomischem Kapital, von zeremoniell darstellbarer, höchster sozialer Schätzung *und* realer, quantifizierbarer Macht. Fassbar wird dies vor allem im Ringen um die bereits erwähnten *honores regii*, einem Zeremoniell also, in dem sich der für die Königswürde allein konstitutive *allgemeine Beyfall* der Fürstengesellschaft (und hier an erster Stelle jener der alten Monarchien Spanien, Frankreich, England und der des Kaisers), materialisierte⁷¹. Zum Scheitern verurteilt waren deshalb Versuche von Potentaten wie beispielsweise dem Kurfürsten von der Pfalz, sich als König von Armenien zu etablieren⁷². Dies misslang sowohl wegen mangelnder Machtmittel des Kurfürsten als auch wegen der wenig überzeugenden Exotik des avisierten Titels. Frühneuzeitliche Souveränität war noch kein abstraktes Rechtskonstrukt, sondern immer gebunden an Rollenträger, mit denen gewöhnlich höchste soziale Schätzung verbunden wurde: an Könige eben⁷³. Entsprechend strukturierte das Völkerrecht ein Gebilde, das sich noch nicht als Staatengemeinschaft oder als internationales System im Sinne des 19. Jahrhunderts bezeichnen lässt, sondern als Fürstengesellschaft („société des princes“). Dieser von Lucien Bély geprägte Begriff erinnert daran, dass sich vormodernes politisches Handeln noch nicht als eigenständiges System ausdifferenziert hatte und von sozialen Bezügen, den sozialen Geltungsansprüchen der Fürsten, nicht abstrahieren konnte. Erhoben wurden diese Geltungsansprüche der Fürsten untereinander innerhalb der diplomatischen Praxis, und hier genauer im Medium des Zeremoniells. Wenn Abraham de Wicquefort davon sprach, es gebe kein *illustre marque*, kein klareres Zeichen der Souveränität als den Botschafterverkehr, dann ist dies absolut wörtlich gemeint, denn der Botschafterverkehr war nicht nur im wesentlichen, sondern ausschließlich eine Frage von Zeremonien. Im diplomatischen Zeremoniell wurde die Souveränitätstheorie gewissermaßen vom Kopf auf die Füße gestellt. Dies erklärt, warum wesentliche Beiträge zum Gesandtschaftsrecht im 17. und 18. Jahrhundert von Zeremonialexperten stammten und Völkerrechtsgelehrte stets auch Fragen des Zeremoniells zu ihren wichtigsten Gegenständen zählten⁷⁴. Die Gelehrten konnten gar nicht oft genug betonen, dass sich die verschiedenen

Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress (Schriftenreihe zur Erforschung der Neueren Geschichte 5) (Münster 1973).

⁷¹ *Je höher diese Würde, je schwerer ist es, sie zu erlangen*. Die Könige wollten *nicht gern die Zahl ihrer Mitgenossen vermehren*, bemerkte LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* 2 (wie Anm. 34) 120.

⁷² Karl Theodor von HEIGEL, Über den Plan des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, die armenische Königskrone zu gewinnen (1698-1705), in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse*, 2.2 (1893) 273–319.

⁷³ Vgl. dazu v.a. die Arbeiten von Lucien BÉLY, *La société des princes, XVI^e–XVIII^e siècle* (Paris 1995); ferner immer noch Ralph E. GIESEY, *Cérémonial et puissance souveraine. France XV^e–XVII^e siècles* (Paris 1987).

⁷⁴ Vgl. die Bibliographie der Literatur zum Gesandtschaftswesen von VEC, „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen 582–587.

Gesandtschaftsränge – üblicherweise wurden Botschafter, Envoyés und Residenten unterschieden – nicht durch mehr oder weniger große Verhandlungskompetenzen unterschieden. Mit Blick auf die zweite Rangstufe der Gesandten unterhalb des Botschafters stellte z.B. der Zeremonialwissenschaftler Gottfried Stieve fest, dass *ein Envoyé alles dasjenige so gut verrichten kann, was man einem Ambassadeur zu negotiiren aufträgt, so daß die Differentia specifica dieser beyden [Rangstufen] bloß im Charakter und dem daraus fließenden Ceremoniel besteht*⁷⁵. Wesentlich für den Status als Botschafter war die oben schon erwähnte Repräsentation durch eine juristische Fiktion, nämlich dass ihm *bey dem Einzuge [...] und anderen Gelegenheiten eben so viel Ehre und Respekt erwiesen werden, als wenn sein hoher Pricipal selbst zugegen wäre*⁷⁶. Beim Botschafterverkehr verhielt es sich im übrigen genauso wie bei Monarchenbegegnungen selbst: Da man nie vollkommen sicher sein konnte, nicht doch brüskiert zu werden, verzichtete man weitgehend auf die Entsendung von Botschaftern und ernannte statt dessen Envoyés ohne vollen Repräsentativcharakter⁷⁷. Falls diese im Zeremoniell unzureichend behandelt wurden, tangierte dies nicht, wie beim Botschafter, die Würde und Ehre ihrer Prinzipalen, sondern ließ sich ihrer diplomatischen Rangstufe zurechnen⁷⁸. Die Entsendung von Envoyés erfüllte somit die gleiche Funktion wie das Inkognito beim persönlichen Verkehr von Monarchen: Sie verhinderte die Belastung, ja Diskreditierung, einer politischen Rolle mit Zeichen sozialer Geringschätzung. Es kam für den Anspruch auf Souveränität nicht darauf an, wie häufig man Botschafter entsandte, sondern dass dies überhaupt möglich war. Notorisch waren in diesem Zusammenhang etwa die Misserfolge des Kurfürsten von Bayern. So berichtete der Zeremonialwissenschaftler von Rohr, der polnische König habe 1694 keinen Botschafter des Kurfürsten annehmen wollen, weil *der kein souverainer Herr wäre* – und dies, obwohl Kurfürst Max Emanuel gerade erst die Tochter des Jan Sobieski geheiratet hatte⁷⁹. Gerade der Botschafterverkehr bildete damit das moderne Element innerhalb der vormodernen Diplomatie, insofern kaum ein Souverän bereit war, aufgrund dynastischer Verbindungen völkerrechtliche Zugeständnisse zu machen⁸⁰. Wer sich erst einmal den Zugang zu dem Kreis der Souveräne erarbeitet hatte –

⁷⁵ Vgl. STIEVE, Hof-Ceremoniel (wie Anm. 12) 315.

⁷⁶ So LÜNIG, Theatrum Ceremoniale 1 (wie Anm. 34) 368.

⁷⁷ Vgl. dazu die Übersicht zum Verkehr von Botschaftern und Gesandten anderer Ränge bei WICQUFORT, The Ambassador, 6–16/25–47.

⁷⁸ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Honores regii (wie Anm. 43) 12.

⁷⁹ ROHR, Große Herren (wie Anm. 1) 382.

⁸⁰ Dies galt nicht nur für dynastische Verbindungen: *Die Franzosen gestehen zwar sonsten denen Deutschen Fürsten gar gerne einige souveraineté zu; dem allen ungeachtet wollten sie doch derselben Gesandten auf dem Niemägischen Frieden vor keine Ambassadeurs, sondern nur von Envoyés oder Ministres Deputés erkennen, und unterstunden sich, so gar denen Churfürsten das Recht Gesandte vom ersten Range zu entsenden, streitig zu machen*, ZEDLER, Art.: Abgesandter, Bd. 1, 117–122, mit der wichtigsten zeitgenössischen Gesandtschaftsrechts-Literatur.

und dabei kam es neben allen materiellen Ressourcen auch auf den Nachweis entsprechender zeremonieller Behandlung an –, wachte streng über die Exklusivität dieses Kreises. Unterstützte Frankreich auf dem Westfälischen Frieden zwar noch aus Kalkül gegen den Kaiser dezidiert die Bündnisrechte der Reichsstände⁸¹, so wollten die Königshöfe nach 1648 das gesamte Gesandtschaftsrecht auf souveräne Potentaten beschränken, so dass auch die Ernennung von Envoyés und Residenten nur durch diese möglich sein sollte⁸². Dies stieß jedoch auf den erbitterten Widerstand nicht-königlicher Fürsten, besonders im Alten Reich. Dort hatte der Westfälische Frieden die traditionellen außenpolitischen Rechte der Reichsstände ausdrücklich festgestellt⁸³. Nun waren die Theoretiker gefragt, diese Rechte mit der Völkerrechtspraxis kompatibel zu machen und ein Arsenal an Argumenten aufzubauen. Neben Souveränität wurden daher auch andere Kriterien für das Gesandtschaftsrecht ins Spiel gebracht: *Suprematie*, wie Leibniz die Rechte nannte, aus denen sich die Gesandtschaftsrechte der großen Reichsfürsten speisten⁸⁴, oder sogar die Landeshoheit, die *superioritas territorialis*, aus denen die gelehrten Apologeten der mindermächtigen Akteure das *ius legationis* ableiteten⁸⁵. Dies alles führte dazu, dass es im frühneuzeitlichen Europa ganz unterschiedliche Akteure der Völkerrechtspraxis gab, die sich vor allem durch ihre jeweilige soziale Würde voneinander unterschieden und – entgegen der Souveränitätstheorie – keineswegs völlig gleich waren⁸⁶. Außenpolitik und Diplomatie in der Fürstengesellschaft müssen demnach als ebenso soziale wie politische Handlungsfelder begriffen werden. Dies bedeutete auch, dass sich ein eindeutiger Teilnehmerkreis an der Völkerrechtspraxis nicht konturieren ließ. Völkerrechtliche Souveränität fungierte eben noch nicht als einziges und eindeutiges Mitgliedschaftskriterium im „internationalen System“. Die vielen, noch aus der Praxis früherer Zeiten stammenden und im Westfälischen Frieden bestätigten außenpolitischen Kompetenzen mindermächtiger Reichsstände wie Bündnis- oder

⁸¹ Anuschka TISCHER, *Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 29, Münster 1999).

⁸² Heinz DUCHHARDT, *Studien zur Friedensvermittlung in der Frühen Neuzeit* (Wiesbaden 1979) 22–88, hier 52ff; Quellenbelege bei LÜNIG, *Theatrum Ceremoniale* (wie Anm. 34), Bd. 1, 864–911; STIEVE, *Hof-Ceremoniel* (wie Anm. 12) 579f.

⁸³ Dazu grundlegend Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände*, in: *Der Staat* 8 (1969) 449–478.

⁸⁴ Vgl. CÄSARINUS FÜRSTENERIUS (d.i. G.W. LEIBNIZ), *De jure Suprematus ac legationis principum Germaniae* (Leipzig 1678).

⁸⁵ Vgl. etwa Philipp KNIPSCHILD, *Tractatus politico-historico-juridicus de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium [...]*, (Straßburg 1740, Erstausgabe Ulm 1657), 486ff., 529f; Vgl. dazu allgemein Dietmar WILLOWEIT, *Juristische Argumentation in den Werken von Rechtskonsulenten mindermächtiger Stände*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 131 (1995), 189–211.

⁸⁶ So zuletzt Matthias SCHNETTGER, *Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der frühen Neuzeit*, in: Ronald G. ASCH u.a. (Hg.), *Die frühneuzeitlichen Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag* (Münster u.a. 2003) 179–195.

Gesandtschaftsrecht ließen sich durch das Souveränitätskriterium nicht einfach außer Kraft setzen. Nach oben, zum exklusiven Kreis der Souveräne, ließ sich die Völkerrechtspraxis vergleichsweise eindeutig abgrenzen – durch die *honores regii*. Nach unten aber verlief eine eindeutige Grenze nur gegenüber dem sogenannten „gemeinen Volk“ – wer auch immer dazu gehörte und wer immer damit gemeint war⁸⁷. Dabei ging es nicht etwa darum, das diplomatische Zeremoniell „vor dem Volk“ aufzuführen⁸⁸ sondern darum, Zeremoniell als ein Handlungssystem zu etablieren, das nur adlige Akteure zuließ. Diejenigen, mit denen niemand im Medium des diplomatischen Zeremoniells handelte, gehörten zum „Volk“. Das diplomatische Zeremoniell in der Frühen Neuzeit bewegte sich also zwischen zwei Polen: *Souveränität* auf der einen Seite, *Freiheit* auf der anderen⁸⁹. Beiden Polen war gemeinsam, dass es sich dabei in erster Linie um sozial, nicht rechtlich konturierte Bezugsgrößen handelte. Der eine grenzte den großen Kreis von Herrschaftsträgern von der Elite souveräner Potentaten ab, der andere aber, *Freiheit*, eben jenen Kreis von der amorphen Menge des als unfrei und damit unadlig gedachten Untertanen, des „Volks“⁹⁰. Es war daher kein Wunder, dass tendenziell *alle* Herrschaftsträger versuchten, zu diplomatischen Mitspielern zu avancieren, und dies sogar unabhängig von konkreten Interessen und Erfolgsaussichten. Es ging zunächst einmal nur darum, durch diplomatisches Handeln die Zugehörigkeit zur europäischen Adels- und Fürstengesellschaft sicherzustellen. Das Zeremoniell war im 18. Jahrhundert daher in seiner weitesten Verbreitung ein Zeichen adelsgleicher Freiheit, und wer dies ignorierte, der wurde rasch zu den Untertanen gezählt.⁹¹ Dies war der eigentliche Grund für die unübersehbare Konjunktur des diplomatischen Zeremoniells, seine Allgegenwart vor allem auch in den Quellen, stammten sie nun von Königen oder von Reichsstädten. Diese bipolare Struktur des Zeremoniells war allerdings nur so lange gegeben, wie die Souveränitätsfrage noch nicht gelöst war. Vor allem in der Mitte des 18. Jahrhunderts, als allmählich feststand, wer nun zu den Souveränen gehören sollte und wer nicht, verlor das traditionelle, höfisch-diplomatische Zeremoniell deshalb auch rapide an Bedeutung – zum Leidwesen gerade jener Herrschaftsträger, deren politischer Status immer noch so fragil war, dass er elementar auf

⁸⁷ Zum „Volk“ in der politischen und zeremonialwissenschaftlichen Theorie vgl. Andreas GESTRICH, Höfisches Zeremoniell und sinnliches Volk. Die Rechtfertigung des Hofzeremoniells im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Jörg Jochen BERNS, Thomas RAHN (Hgg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Frühe Neuzeit 25, Tübingen 1995) 57–73.

⁸⁸ So die Öffentlichkeitskonzeption von Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft (Neuwied–Berlin 41969) 17.

⁸⁹ Vgl. dazu demn. André KRISCHER, Das diplomatische Zeremoniell der Reichsstädte, oder: Was heißt Stadtfreiheit in der Fürstengesellschaft, in: HZ 281 (2007).

⁹⁰ Zur Semantik von Freiheit als Adelstatus vgl. schon Heinrich SCHMIDT, Zur politischen Vorstellungswelt deutscher Städte im 17. Jahrhundert, in: Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann (Aalen 1959) 501–521.

⁹¹ Vgl. im einzelnen dazu KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 8) 94ff.

Zeichen adelsgleicher, sozialer Schätzung angewiesen blieb⁹². Ihnen boten sich freilich keine Perspektiven in der neu formierten Staatenwelt des 19. Jahrhunderts.

4. Pluralität und Krise des traditionellen diplomatischen Zeremoniells

Die Diplomatie des 17. und 18. Jahrhunderts prägten also keineswegs nur die Gesandten souveräner Potentaten. Im Unterschied zur Moderne vollzog sich in der Frühen Neuzeit der Völkerrechtsverkehr damit zwischen Akteuren, die sich wechselseitig überhaupt nicht als gleichberechtigt anerkannten. Dieser Rollenungleichheit wurde durch die Einführung unzähliger zeremonieller Zeichen reziproker Schätzung Rechnung getragen, was sowohl eine nuancierte Anerkennung wechselseitiger Geltungsansprüche ermöglichte, aber auch zu großer Unübersichtlichkeit führte. Die solide Kenntnis zeremonieller Zeichen und Handlungen gehörte in der Frühen Neuzeit daher zur Grundausbildung eines Diplomaten⁹³. Diese Entwicklung stand durchaus im Kontrast zu den Normierungsversuchen des vormodernen Völkerrechts, das mindermächtige Herrschaftsträger nie als seine Subjekte betrachtet hatte und deren Diplomaten stets nur den Status von Deputierten zuwies, von Abgeordneten also, die üblicherweise von den Untertanen an ihre Herrscher gesandt wurden. Die Gesandtschaftspraxis orientierte sich aber nicht in erster Linie an der aus abstrakten Vernunftsatzen deduzierten rechtlichen Theorie, was sich deutlich an der Behandlung von Deputierten und Abgeordneten mindermächtiger Reichsstände im Zeremoniell zeigte. Nur mühsam gelang es namentlich städtischen Gesandten, ihrem diplomatischen Status bei Hofe überhaupt nur gewisse Geltung zu verschaffen⁹⁴. Privilegien symbolischer und technischer Art galten noch lange nicht als selbstverständliches Attribut eines Gesandten, sondern mussten häufig erst noch erstritten werden. Der in den Beglaubigungsschreiben⁹⁵ formulierte

⁹² Vgl. dazu André KRISCHER, Grenzen setzen. Macht, Raum und die Ehre der Reichsstädte, in: Christian HOCHMUTH, Susanne RAU, Machträume der frühneuzeitlichen Stadt (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 13, Konstanz 2006) 135–154.

⁹³ Vermittelt v.a. auf Ritterakademien, vgl. Norbert CONRADS, Ritterakademien der frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 21, Göttingen 1982); VEC, Zeremonialwissenschaft, 185 ff; allgemein dazu jetzt Heiko DROSTE, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert (Münster 2006); DERS., Die Erziehung eines Klienten, in: Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER, Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln–Weimar–Wien 2005) 23–44.

⁹⁴ Thomas BEHRMANN, Hansische Gesandte an Herrscherhöfen. Beobachtungen zum Zeremoniell, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Zeremoniell und Raum 97; Vgl. ferner Christian WINDLER, Städte am Hof. Burgundische Deputierte und Agenten in Madrid und Versailles (16.-18. Jahrhundert), in: ZHF 30 (2003) 207–250.

⁹⁵ Es ist kein Zufall und (anders als heute) auch kein belanglose Höflichkeitsfloskel, dass in Beglaubigungsschreiben um die Anerkennung einer Person als Repräsentant einer bestimmten Rangstufe gebeten und geworben wird. Während im heutigen System nur souveräner Staaten die Annahme eines Botschafters nicht mehr eigens motiviert werden muss, war genau dies in der Vormoderne der springende Punkt: Weil sich die Völkerrechtspraxis eben nicht nur auf Souveräne beschränkte, musste man schon genau hinsehen,

Gesandtenstatus war vielfach noch verhandelbar, musste erst noch im Sinne des Entsenders durchgesetzt werden⁹⁶. Wer aber zumindest gewisse zeremonielle Ehren durchsetzen konnte, dem öffneten sich auch Spielräume als Verhandlungspartner⁹⁷. Noch im Spätmittelalter war es z.B. üblich, dass bei Hof die Gesandtenrolle von Städteboten häufig nicht akzeptiert wurde, diese vielmehr, wie andere Untertanen auch, als Bittsteller behandelt wurden, die vor dem Herrscher zu knien hatten⁹⁸. Allerdings ist davor zu warnen, in der Durchsetzung einer bestimmten zeremoniellen Behandlung nur ein Mittel zur Etablierung einer günstigeren Basis zur Verhandlung konkreter materieller Interessen zu sehen. Vielfach war das zeremonielle Traktament als symbolisches Kapital nämlich selbst der Zweck von Investitionen ökonomischer Art, die vielfach als Geschenk verpackt und getarnt wurden. Besonders mindermächtige Herrschaftsträger leisteten sich mit ihren Handsalben nicht selten bezahlte zeremonielle Wertschätzung⁹⁹. Mussten die Stellvertreter mindermächtiger Herrscher häufig um die Anerkennung ihres diplomatischen Status kämpfen, so konnten es sich die Gesandten unumstritten souveräner Potentaten umgekehrt auch leisten, die diplomatischen Privilegien in den Dienst ihrer persönlichen Statuspolitik zu stellen¹⁰⁰.

Die Eigenheiten des frühneuzeitlichen diplomatischen Zeremoniells zeigen sich schließlich auch besonders deutlich an der Behandlung eines Kommissars, durch den eine Obrigkeit gewöhnlich mit ihren Untertanen in Kontakt trat. Dieser, nicht selten in kaiserlichen Diensten stehende¹⁰¹ und an Reichsstände gesandte Amtsträger, wurde ebenfalls mit den üblichen

wer denn nun einen Anspruch auf Stellvertretung erhob, ob dieser gerechtfertigt war oder ggf. im Einzelfall auch tauschförmig, durch Geschenke und Bitten, anerkannt werden konnte.

⁹⁶ Dies dürfte vermutlich auch besonders dort virulent gewesen sein, wo es keine gemeinsame völkerrechtliche Kultur gab, etwa in christlich-osmanischen Kontakten.

⁹⁷ Vgl. KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 8), 213–238.

⁹⁸ Vgl. Bastian WALTER, „und müstent ouch lang vor im knüwen“? Symbolische Kommunikation als Argument für politische Ressentiments der Reichsstadt Bern im Spätmittelalter, in: Michael JUCKER, Theo BROEKMANN (Hgg.), Identität und Wertekonflikte. Städtische Ritualpraxis im oberdeutschen und fränkischen Raum (Münster 2006); Zur spätmittelalterlichen diplomatischen Praxis allg. Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter (Zürich 2004); DERS., Körper und Plurimedialität. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Kommunikationspraxis im eidgenössischen Gesandtschaftswesen, in: Karina KELLERMANN (Hg.), Der Körper in Mittelalter und Früher Neuzeit. Realpräsenz und symbolische Ordnung (Das Mittelalter 8) (2003) 68–83; DERS., Gesten, Kleider und Körperschmähungen. Ordnungsbrüche und ihre Wahrnehmung im Gesandtschaftswesen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Marian FÜSSEL, Thomas WELLER (Hgg.), Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, 215–239.

⁹⁹ Das Phänomen ist noch kaum erforscht, vgl. v.a. Valentin GROEBER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, (Konstanz 1998); KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 8) 167ff., 210f.

¹⁰⁰ So etwa der Vertreter des französischen Königs auf dem westfälischen Friedenskongress, der Herzog von Longueville, der nicht als Botschafter, sondern als souveräner Herzog empfangen werden wollte, vgl. STOLLBERG-RILINGER, Honores regii (wie Anm. 43) 14.

¹⁰¹ Vgl. Martin FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806) (Tübingen 1999).

zeremoniellen Ehrenbezeugungen empfangen und auf diese Weise de facto als ordentlicher Gesandter behandelt, was er de jure nicht war¹⁰². Diese Unschärfe war eine unmittelbare Folge mangelnder Autonomie des Rechts, auch des Völkerrechts, gegenüber den sozialen Strukturen der ständischen Gesellschaft. Ein kaiserlicher Kommissar war kein Angehöriger des „Reichspersonals“, sondern zumeist ein Reichsstand, und als solcher empfing er zeremonielle Ehrenbezeugungen¹⁰³. Zwischen seinen verschiedenen Rollen wurde eben nicht unterschieden, und dies gilt letztlich für alle Diplomaten. Sie waren keine bürokratischen Amtsträger, sondern Standesvertreter¹⁰⁴. Der Erfolg einer diplomatischen Mission hing stets davon ab, *welche* Person damit beauftragt wurde: Ein Botschafter musste ein Adliger sein, das Botschafterzeremoniell gegenüber einem bürgerlichen Diplomaten war für die Völkerrechtspraxis (nicht für das Völkerrecht!) deswegen undenkbar, weil dies einen Angriff auf die soziale Ordnung der Ständegesellschaft impliziert hätte. So erklärte auch Wicquefort, dass erst hohe Adlige als Botschafter den Souverän auf ‚natürliche und lebendige‘ Weise, in seiner ganzen Würde vertreten könnten, auch wenn es für sie nicht mehr zu verhandeln gäbe als für jeden anderen Gesandten auch¹⁰⁵. Ein gewöhnlicher Bürger aber könne die fürstliche Person und ihre Majestät nicht im vollen Sinne repräsentieren. Aber auch Republiken und freie Städte seien gut beraten, Senatoren oder promovierte Juristen¹⁰⁶ und keine Kaufleute oder Handwerker mit diplomatischen Missionen zu betrauen, wenn sie sich nicht zum Gespött bei Hofe machen wollten¹⁰⁷. Gleichwohl war jedoch die Partizipation an der Völkerrechtspraxis und am diplomatischen Zeremoniell für jeden politischen Akteur, selbst für eine Reichsstadt, keine Eitelkeit, sondern obligatorisch: Wer weiterhin *politische* Geltungsansprüche anmelden wollte, musste seine im Zeremoniell erkennbare *soziale* Schätzung durch die Standesgenossen unbedingt fortschreiben. Es war daher nur konsequent, dass die Reichsstände ihre traditionellen Beziehungen untereinander seit dem 17. Jahrhundert in einen diplomatischen Verkehr transformierten, so dass im Reich eine Art Völkerrechtsordnung im Kleinen entstand. Die vielbeschworene reichsständische *Libertät* erlebte im 17. Jahrhundert nämlich einen Medienwechsel: War sie im 16. Jahrhundert noch

¹⁰² Günter CHRIST, Praesentia Regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg, Wiesbaden 1975.

¹⁰³ Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Rezension zu: Anette BAUMANN (u.a. Hgg.), Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich) (Köln–Weimar–Wien 2003), in: ZHF 33 (2006) 309f.

¹⁰⁴ Vgl. dazu schon Arnd REITEMEIER, Ritter, Königstreue, Diplomaten. Deutsche Ritter als Vertraute der englischen und deutschen Könige im 14./15. Jahrhundert, in: ZHF 24 (199) 1–24.

¹⁰⁵ WICQUEFORT, The Ambassador 47ff.

¹⁰⁶ Zur Äquivalenz von juristischer Promotion und Adelsstatus vgl. Füssel, Gelehrtenkultur (wie Anm. 21).

¹⁰⁷ WICQUEFORT, The Ambassador 50.

vermehrt Gegenstand von Reden und Pamphleten¹⁰⁸, so wurde sie nach 1648 vor allem durch das Zeremoniell kommuniziert. Dem hatte vor allem die mehr oder weniger erfolgreiche Partizipation der Reichstände an den großen Friedenskongressen Vorschub geleistet. Dies sah einmal mehr wiederum Leibniz, der nach dem Frieden von Nimwegen erklärte, die fürstlichen Freiheiten würden *bey denen Ausländern aus den Ceremonialibus als Signis Libertatis agnoscirt*¹⁰⁹. Was den Kurfürsten und Reichsfürsten auf europäischem Parkett nur mühevoll gelang¹¹⁰, wurde um so rigoroser im Reich selbst praktiziert. Selbst die Bücherberge des Reichspublizisten Johann Jacob Moser geben allenfalls einen Eindruck von der Vielschichtigkeit diplomatisch-zeremonieller Interaktion im Reich, als deren prominentester Schauplatz der Immerwährende Reichstag fungierte¹¹¹.

Die Vielgestaltigkeit des Zeremoniells bei Einzügen, Empfängen oder Audienzen zeigen die Beiträge dieses Bandes im Detail. Ich will hier nur einige praktische Folgen des diplomatischen Zeremoniells nennen, die sich aus dem Faktor der Anwesenheit ergaben. Anwesenheit bedeutet die zeitlich-räumliche Ko-Präsenz der Akteure¹¹², und die zahllosen zeremoniellen Formen waren in diesem Zusammenhang nichts anderes als Variationen über zeitliche und räumliche Relationen, die Ansprüche auf Überordnung bzw. Parität sichtbar zum Ausdruck bringen sollten¹¹³. Politisch-soziale Ansprüche wurden in räumliche und zeitliche Relationen übersetzt¹¹⁴. Die barocken Schlösser mit ihren Hauptraumfolgen und Treppenhäusern wurden für diese Form relationaler zeremonieller Interaktion letztlich geschaffen¹¹⁵. Der Punkt, wo die Akteure im sozialen Raum einander begegneten, wurde von

¹⁰⁸ Vgl. Georg SCHMIDT, "Teutsche Libertät" oder "Hispanische Servitut". Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung, 1546–1552, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Gütersloh 2005) 166–191; ferner die Beiträge in: Heinz DUCHHARDT, Matthias SCHNETTGER (Hgg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Mainz 1999).

¹⁰⁹ Vgl. LEIBNIZ, *Germani Curiosi Admonites* (wie Anm. 30) 370.

¹¹⁰ Vgl. aus kurbrandenburgischer Perspektive STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii* (wie Anm. 43) 16ff.

¹¹¹ Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes KUNISCH (Hrsg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (ZHF, Beiheft 19) (Berlin 1997) 91–132, mit weiterer Literatur.

¹¹² Präsenz als Grundprinzip gilt im übrigen auch für die Zeremonialkorrespondenz, denn Briefe fingierten letztlich mit rhetorischen Strategien Interaktionen unter Anwesenden. Vgl. dazu KRISCHER, *Reichsstädte*, 131ff; ferner auch Heiko DROSTE, *Briefe als Medium symbolischer Kommunikation*, in: Marian FÜSSEL, Thomas WELLER (HGG.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft* (Münster, 2005) 239–256.

¹¹³ Vgl. dazu schon Michail A. BOJCOV, *Qualitäten des Raumes in zeremoniellen Situationen. Das Heilige Römische Reich, 14.–15. Jahrhundert*, in: Werner PARAVICINI (Hgg.), *Zeremoniell und Raum* 129–153.

¹¹⁴ Dazu grundlegend Martina LÖW, *Raumsoziologie* (Frankfurt a. M. 2001).

¹¹⁵ Vgl. Hugh Murray BAILLIE, *Etiquette and the Planning of State Apartments in Baroque Palaces*, in: *Archaeologia* 51 (1967) 169–199, der neben Hampton Court das Bonner Stadtschloss untersucht hat. Vgl. dazu Michael STÜRMER, *Gehäuse der höfischen Gesellschaft*, in: ZHF 7 (1980) 219–228; ebenso Johannes KUNISCH, *Funktion und Ausbau der kurfürstlich-königlichen Residenzen in Brandenburg im Zeitalter des Absolutismus*, in: FBPG N.F. 2 (1993) 167–192; Christian F. OTTO, Mark ASHTON (Hgg.), Samuel John KLINGENSMITH, *The*

den Zeitgenossen wiederum geradezu als Gradmesser für den Zustand bilateraler Beziehungen gewertet. Diplomatisches Entgegenkommen im übertragenen Sinne konnte als Gunsterweis, Verharren unter dem Baldachin als Affront gedeutet werden. Der Einsatz außerordentlicher zeremonieller Ehren, etwa durch räumliches Entgegenkommen, war im übrigen ein gewöhnliches Mittel bei diplomatischen Verhandlungen, besonders wenn es um wichtige Bündnisverträge ging¹¹⁶. Versteht man unter Ehre nun aber ein symbolisches Kapital, dann müsste man streng genommen auch bei dessen zeremoniellem Transfer an Bestechung denken – ein Problem, das hier mangels einschlägiger Forschungen zur Korruption in der Frühen Neuzeit nur erwähnt werden kann. Verpflichtungen entstanden aus zeremoniellen Ehrenerweisen aber, ohne jeden Zweifel, ebenso wie aus konkreten, materiellen Geschenken. Dies haben die Lehrer der höfischen Rhetorik übrigens deutlich gesehen, wenn sie zwischen *insinuationes realis, die sich in würcklichen Geschenken oder Diensten erweist/ oder Verbalis, die in bloßen Worten verfaßt ist*, unterschieden¹¹⁷. Deswegen war es auch kein Wunder, dass die Zeremonialberichte häufig wie eine Art Konto für die Einnahme und Ausgabe symbolischen Kapitals geführt wurden¹¹⁸. Daher möchte ich abschließend zumindest einige Überlegungen zur spezifischen Medialität der Quellen des diplomatischen Zeremoniells anhängen.

5. Gesandtschaftsberichte

Keine diplomatischen Missionen ohne Gesandtschaftsberichte¹¹⁹. Sie bilden die Quellengrundlage, auf deren Basis sich Historiker dem Phänomen der diplomatischen Praxis und somit dem Zeremoniell überhaupt erst nähern können. Wie alle historischen Quellen bilden solche Gesandtschaftsberichte bereits Interpretationen des Geschehens, hinter das der Forscher nicht zurückgreifen kann¹²⁰. Briefe und Rechnungen, das sei nur am Rande bemerkt, waren (und sind) selbst wiederum Medien, die trotz ihrer scheinbaren Sachlichkeit ebenfalls

Utility of Splendor. Ceremony, Social Life, and Architecture at the Court of Bavaria, 1600-1800 (Chicago–London 1993); ferner Juliusz CHROSCICKI, Ceremonial Space, in: Allan ELLENUS (Hg.), Iconography, Propaganda and Legitimation (The Origins of the modern State in Europe, 7, Oxford 1998) 193–216.

¹¹⁶ Vgl. André KRISCHER, Ein nothwendig Stück der Ambassaden. Zur politischen Rationalität des diplomatischen Zeremoniells bei Kurfürst Clemens August, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 205 (2002) 161–200.

¹¹⁷ Christian WEISE, Politischer Redner. Das ist kurtze und eigentliche Nachricht, wie ein sorgfältiger Hofmeister seine Untergebenen zu der Wohlredenheit anführen soll (Leipzig 1683, ND Kronberg/T 1974), 183.

¹¹⁸ Dazu ausführlich KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 8) 106ff., mit weiterer Literatur.

¹¹⁹ Vgl. jetzt Joachim WILD, Formen und protokollarische Inszenierung der internationalen Diplomatie der Frühen Neuzeit im Spiegel ihres Schriftguts, in: Georg VOGELER (Hg.), Geschichte „in die Hand genommen“. Die Geschichtlichen Hilfswissenschaften zwischen historischer Grundlagenforschung und methodischen Herausforderungen (München, 2005) 245–257; Jarl KREMEIER, Drei Audienzen des englischen Gesandten Onslow Burrish bei Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn in den Jahren 1745 und 1746, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 50 (1998) 76–86.

¹²⁰ Vgl. ausführlich dazu KRISCHER, Reichsstädte (wie Anm. 8) 150–161.

Deutungsvorschläge unterbreiten¹²¹. Gesandtschaftsberichte unterlagen, und dies gilt für die europäische Diplomatie insgesamt, in ihrer Herstellung bestimmten Regeln, sie sind das Produkt zum Teil sehr engmaschiger rhetorischer Vorgaben, an die sich die Berichterstatter streng zu halten hatten¹²². Dies erklärt die auffällige Ähnlichkeit vieler Berichte, die oft austauschbare Formulierungen und stereotype Beobachtungen (über die angeblichen Eigenheiten eines Landes oder die Sitten bei Hofe) enthielten. Nicht nur die materiellen Aufwendungen, Reisekosten, Geschenke usf. unterlagen nach der Rückkehr der Diplomaten einer Bilanzierung, sondern auch das Geschehen selbst, die Interaktionen und das Zeremoniell, die Gesandtschaftsberichte detailliert beschrieben, so dass diese letztlich auch eine Art Rechenschaftsbericht im Wortsinn darstellten. Die strenge rhetorische Formalisierung der Beschreibung diente der Beurteilung einer Mission, die sich in keinem Fall in der Einlösung bestimmter Verhandlungsziele erschöpfte, sondern immer auch die Wertschätzung umfasste, die den Diplomaten bzw. ihren Prinzipalen vermittelt worden war. In nicht wenigen Fällen stand die Beschreibung der erfahrenen Wertschätzung sogar im Mittelpunkt, so dass ein Gesandtschaftsbericht kaum von einem Zeremonialbericht zu unterscheiden war. In diesen Fällen kann man erst recht von Gesandtschaftsberichten als Konten symbolischen Kapitals sprechen, in denen die empfangenen Ehrenerweise regelrecht verbucht wurden. Besonders benachteiligte Akteure verstanden Gesandtschaftsberichte als große Erzählung über ihre soziale Anerkennung¹²³. Fakten und Fiktionen sind oft nicht leicht zu unterscheiden. In anderen Fällen handelte es sich bei Gesandtschaftsberichten fast schon um ethnologische Studien, wenn Diplomaten aufgrund ihrer großen Sensibilität für zeremonielle Zeichen die europäischen Konventionen mit denen an außereuropäischen Höfen verglichen – allerdings zumeist mit dem Ergebnis, dass außerhalb der lateinischen Christenheit alles vergleichsweise barbarisch zugegangen sei¹²⁴.

¹²¹ Vgl. etwa Arndt BRENDECKE, Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: Wulf Oesterreicher (Hg.), *Autorität der Form, Autorisierung, institutionelle Autorität* (Münster 2003) 37–53; Lars BEHRISCH, „Politische Zahlen“. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime, in: ZHF 31 (2004) 551–577.

¹²² Vgl. zum verwandten Genre der Festbeschreibungen jetzt Thomas RAHN, *Festbeschreibung. Funktion und Topik einer Textsorte am Beispiel der Beschreibung höfischer Hochzeiten (1568–1794)* (Frühe Neuzeit 108, Tübingen 1906); Rüdiger CAMPE, *Barocke Formulare*, in: Bernhard SIEGERT (Hg.), *Europa, Kultur der Sekretäre* (Zürich–Berlin 2003) 79–96; ferner immer noch Reinhard M. G. NICKISCH, *Die Stilprinzipien in den deutschen Briefstellern des 17. und 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie zur Brieffschreibelehre (1474–1800)* (Göttingen 1969); Manfred BEETZ: *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdeutschen Sprachraum* (Stuttgart 1990).

¹²³ Vgl. etwa Carl Friedrich WEHRMANN, Bericht über die Gesandtschaft der Hansestädte nach Stockholm zur Beglückwünschung der Königin Christine im Jahre 1645, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 3 (1876) 476–488.

¹²⁴ Paradigmatisch sind etwa: Otto BLÜMCKE, *Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603* (Hansische Geschichtsquellen 7, Halle 1894, ND Hildesheim 2005); Adam OLEARIUS, *Vermehrte Neue Beschreibung Der Muscowitischen vnd Persischen Reyse* (Schleswig 1656, ND Tübingen 1971, hg. v.

Fazit

Das diplomatische Zeremoniell war, soviel sollte deutlich geworden sein, nicht die ästhetische Seite des frühneuzeitlichen Gesandtschaftswesens, sondern ein Medium, in dem über politische Statusfragen verhandelt wurde. Auch heute gehört das Zeremoniell noch zur Diplomatie und wird als strategisches Instrument eingesetzt. Trotz ähnlicher Formen steht es allerdings keineswegs in unmittelbarer Kontinuität zur Frühen Neuzeit. Soziale Schätzung spielt als Faktor des politischen Status im modernen Staatensystem buchstäblich keine Rolle mehr. Natürlich spielen auch in der Moderne symbolische Akte eine herausragende Rolle in der Diplomatie, nicht nur am 21. September 1949, als der deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer im Petersberger Kurhotel eben jenen Teppich betrat, auf dem auch die drei alliierten Hochkommissare standen¹²⁵, sondern auch am Beginn des 21. Jahrhunderts, wenn aus Zerfallsprozessen des Sowjetimperiums und Jugoslawiens hervorgegangene neue Staaten zeremoniell um Anerkennung werben und ein neues System von globalen Allianzen auch durch symbolische Akte gestiftet wird¹²⁶. Dabei geht es genauso um Formen der Inklusion in die Staatengemeinschaft, doch jenseits von Kategorien sozialer Schätzung. Ebenso fungieren moderne Staatsoberhäupter und ihre diplomatischen Repräsentanten nicht mehr als Standesvertreter, sondern Amtsträger, deren persönlicher sozialer Status unerheblich ist, in modernen Demokratien sogar unerheblich sein *muss*. Demgegenüber ist für das frühneuzeitliche Zeremoniell festzustellen:

1. Es war eine elaborierte Form politischer Kommunikation, die sich in der Vormoderne idealtypisch als Interaktion von Angesicht zu Angesicht vollzog (und in der brieflichen Kommunikation als solche fingiert wurde). Zeremoniell als elaborierte Zeichensprache diente dabei u.a. auch der Vermeidung von missverständlichen Kommunikationen.
2. In erster Linie jedoch kommunizierte das Zeremoniell durch Ansprüche auf soziale Schätzung und Anerkennung von sozialer Geltung. Es war ein typisches Medium der

Dieter LOHMEIER); Vgl. dazu Thomas STRACK, *Exotische Erfahrung und Intersubjektivität. Reiseberichte im 17. und 18. Jahrhundert* (Paderborn 1994) 57–122.

¹²⁵ Adenauer beschreibt die Szene selbst so: „Er selbst und sein Kabinett wurden in einen Raum geführt, in dem uns die drei Hohen Kommissare auf einem Teppich stehend empfangen. Francois-Poncet hatte an dem betreffenden Tage den Vorsitz inne. Er trat, während ich vor dem Teppich halt machte, einen Schritt nach vorne, um mich zu begrüßen. Ich machte mir diese Gelegenheit zunutze, ging ihm entgegen und stand somit gleichfalls auf dem Teppich. Keiner der Hohen Kommissare wendete sich dagegen.“, in: Konrad Adenauer, *Erinnerungen 1945–1953* (Stuttgart 1987) 234; Vgl. dazu demn. auch Simone DERIX, *Staatsbesuche in der Bundesrepublik 1949–1990*; allg. dazu Jürgen HARTMANN, *Staatszeremoniell* (Köln u.a. 2000).

¹²⁶ Vgl. dazu etwa Reinhard WESEL, *Symbolische Politik der Vereinten Nationen. Die „Weltkonferenzen“ als Rituale* (Opladen 2004).

ständischen Gesellschaft, in der ein politischer Status nicht zu trennen war von einer herausgehobenen sozialen Würde.

3. Wenn Souveränität die höchste politische Instanz darstellte, dann war sie auch zugleich die höchste soziale Würde. Diese wurde symbolisiert durch das Königtum. Untereinander versicherten die Könige ihre wechselseitige soziale Schätzung als souverän durch den Botschafterverkehr und dessen Zeremoniell.
4. Da aber die traditionellen Herrschaftspositionen in der europäischen Adelsgesellschaft, die Massen an autonomen Fürsten unterhalb der Könige, die klare Durchsetzung des Souveränitätsprinzips während der ganzen Frühen Neuzeit verhinderten, gab es auch (im krassen Unterschied zur Moderne) eine erweiterte Völkerrechtspraxis mit ganz unterschiedlichen, voll-, halb- oder teilautonomen Subjekten. Dieser Asymmetrie wurde durch die Entwicklung unterschiedlicher Gesandtenränge begegnet, die sich nicht nach Verhandlungskompetenzen unterschieden sondern ein Anzeiger waren für die soziale Würde und das damit verbundene politische Gewicht ihrer Entsender. Diese erweiterte Völkerrechtspraxis bewegte sich zwischen zwei Polen: Souveränität und adelsgleiche Freiheit. Die Durchsetzung der Teilnahme an der Völkerrechtspraxis, die zugleich die Teilhabe an den Ausdrucksformen sozialer Schätzung implizierte, war in jedem Fall wertvoll. Durch diese vermied (oder verzögerte) sich die Zurechnung zu den Untertanen, mit denen niemand im Medium des Zeremoniells kommunizierte.
5. Die Verschränkung von politischer und sozialer Ordnung galt auch für das diplomatische Personal selbst. Ein königlicher Botschafter musste selbst adlig sein, ein republikanischer Gesandter zumindest eine adelsgleiche juristische Graduierung aufweisen. Die Transformation zur modernen Diplomatie war daher nicht allein ein politischer, sondern auch ein sozialer Prozess, genauer gesagt, die Differenzierung von Gesellschaftsstruktur und Karrierechancen in der internationalen Politik. Wenn trotzdem heute auffällig viele Träger von Adelstiteln in der Diplomatie tätig sind, dann kann dies nicht mehr funktional gerechtfertigt werden. Ihre Arbeitserfolge müssen als Konsequenz fachlicher Kompetenzen, als Professionalität *dargestellt* werden, nicht als Ausfluss von sozialem Prestige und schichtspezifischer Autorität.